



Referenz: M412-0060/Wol
Bern, 8. Oktober 2013

Vereinbarung

Zwischen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und dem Kanton Solothurn, vertreten durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) und die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn

vereinbaren:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Solothurn und der ESBK im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Widerhandlungen gegen die eidgenössische Spielbankengesetzgebung auf dem Gebiet der Kantons Solothurn.

Sie hat insbesondere den Vollzug der Art. 55 und 56 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz; SBC ; SR 935.52) zum Gegenstand.

II. Organisation, Aufgaben

Art. 2

Die ESBK bezeichnet auf Vorschlag des der Staatsanwaltschaft Solothurn einen besonderen Untersuchungsbeamten, welcher zuständig ist für die Durchführung von Strafuntersuchungen wegen Verdachts der Widerhandlung gegen das SBG im Vertragskanton.

Der besondere Untersuchungsbeamte untersteht den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Solothurn.

Art. 3

Der besondere Untersuchungsbeamte handelt als Organ des Bundes und wendet die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) an. Für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung ist das Sekretari-

at der ESBK ihm gegenüber weisungsbefugt.

Art. 4

Anzeigen wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen das Spielbankengesetz nimmt der zuständige besondere Untersuchungsbeamte entgegen, erstattet Meldung an die ESBK und stellt gegebenenfalls bei ihr Antrag um Eröffnung einer Strafuntersuchung.

²Die ESBK kann bei Verdacht auf Widerhandlung gegen das Spielbankengesetz nach Eröffnung des Verwaltungsstrafverfahrens den zuständigen besonderen Untersuchungsbeamten mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen.

Art. 5

Der besondere Untersuchungsbeamte führt in Absprache mit dem Sekretariat der ESBK die Untersuchung bis zu deren Abschluss und übermittelt die Akten mit dem Schlussprotokoll gemäss Art. 61 VStrR an die ESBK. Er kann Antrag auf Einstellung des Verfahrens oder auf Bestrafung stellen und sich zum Strafmass äussern.

Die ESBK sorgt im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs für die Aus- und Weiterbildung des besonderen Untersuchungsbeamten und auch für seine Stellvertretung.

III. Kosten

Art. 6

¹Der Bund vergütet der Staatsanwaltschaft Solothurn für die Tätigkeit des besonderen Untersuchungsbeamten im Rahmen von Strafverfolgung und Strafuntersuchung Fr. 150.— pro Arbeitsstunde.

²Für Sekretariatsarbeit sowie Infrastruktur bezahlt die ESBK einen Zuschlag von 20 Prozent der finanziellen Aufwendungen der entschädigten Arbeitsstunden für die Tätigkeit des besonderen Untersuchungsbeamten.

³Die Spesenentschädigung richtet sich nach Bundesrecht und wird der ESBK in Rechnung gestellt.

⁴Die Auslagen der Strafuntersuchungsverfahren, insbesondere für Übersetzungen, Dolmetscher, Zeugen, Gutachten und wissenschaftliche Arbeiten, werden nach Aufwand vergütet. Kosten für polizeiliche Hilfeleistung ausserhalb des Anwendungsbereiches von Art. 19 und 20 VStrR werden von der ESBK beglichen.

⁵Die Kosten der fachlichen Aus- und Weiterbildung des besonderen Untersuchungsbeamten übernimmt die ESBK.

IV. Inkrafttreten, Kündigung

Art. 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Referenz: M412-0060

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei per Ende eines jeden Kalendermonates unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Im Zeitpunkt der Kündigung hängige Untersuchungen werden zu Ende geführt.

Solothurn,

Staatsanwaltschaft
DES KANTONS SOLOTHURN
Der Oberstaatsanwalt

Hansjürg Brodbeck

Bern,

Eidg.Spielbankenkommission
Der Präsident

Dr. Hermann Bürgi

Dieser Vertrag wurde durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am
00.00.2013 (RRB)